Synopse - Feuerwehrgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Bisherige Fassung	Neue Fassung				
Gebührenordnung für Leistungen der Feuerwehren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Feuerwehrgebührenordnung)	Feuerwehrgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden				
Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.April 1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBI. I 2000 S. 2), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBI. I S. 562) und der §§ 6, 15, 17 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBI. I S. 530), hat die Stadtverordnetenversammlung am 05. September 2002 die nachstehende Feuerwehrgebührenordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.	Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318), in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 60 Abs. 7 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBI. 2014, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBI. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am xx.xx.2020 die nachstehende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:				
§ 1 Kostenpflicht	§ 1 Gebührentatbestand				
 (1) Für Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden, nachstehend "Feuerwehr" genannte, erhebt die Landeshauptstadt Wiesbaden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht. (3) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten - mit Ausnahme der Regelung in § 2 Abs. 1 gebührenfrei. Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. 	Die der Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, zu erstatten, soweit für den Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.				
§ 2 Kostenschuldner	§ 2 Gebührenschuldner				
(1) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung und bei Einsätzen im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen sind kostenpflichtig:	(1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,				
	1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst				

- 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- 2. die Geschädigte oder der Geschädigte, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- 5. die Person, die wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
- die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

- (2) Bei allen übrigen Leistungen der Feuerwehr, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe unbeschadet der Regelung des § 2 Abs. 3 sind kostenpflichtig:
- 1. der oder die Auftraggeber,
- 2. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

Geschädigte oder Geschädigter ist,

- 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
- 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
- 6. die Person, die wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
- 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBI. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
- die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
- 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
- 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung

Leistung erforderlich gemachi hat, oder die Person, die die talsächliche Gewalt über eine soliche Sache ausübt, a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind, b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentumerin, des Eigentumeris, der Beslizerin oder des Beslizers taltig werden, des Eigentumeris, der Beslizerin oder des Beslizers taltig werden, des Eigentumeris, der Beslizerin oder des Beslizers taltig werden, des Eigentumeris, der Beslizerin oder des Beslizers taltig werden, des Eigentumeris, der Beslizerin oder des Beslizers taltig werden seines Rettungsdienst- oder Krankentransporaturzung der Feuerwehr bedient, 5. die Patrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Krafttahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder boswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermitteil werden. 7. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtisträger der anderen Behörde, 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat. (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Veranstaletinnen und Veranstaletinnen und Veranstaletinnen, Merschen gefahrdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen). Messen, Markte und vergleichbare Veranstaltungen). 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr abgegebene oder ihr mitgeleilte Erklärung übernommen hat. 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.						
a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind. b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerrin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden. c) Brandmeldeanlagen 4. die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, 5. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde. 5. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde. 6. die Betrieberin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraffdahrzeugen deren Betriebe zugeordnet werden kann. 6. die Betreiberin oder der Betrieber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden. 7. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde. 8. die Person, die die Feuenwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fährlässig - angefordert hat. (3) Gebührenschulden bei Pandsicherheitsdiensten sind die Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen, Dei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (2. B. Versamlungen, Ausstellungen, Theeta-eraführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen, 2. Veranstaltungen, Theeta-eraführungen, 2. Veranstaltungen, Dei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (2. B. Versamlungen, Ausstellungen, Theeta-eraführungen, 2. Veranstaltungen, Dei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (2. B. Versamlungen, Ausstellungen, Theeta-eraführungen, 2. Veranstaltungen).	3. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die	erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch				
Auftrag der Eigenfümerin, des Eigenfümers, der Besitzerin oder des Besitzers tatig werden, 2. die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, 4. die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, 5. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde. 5. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde. 6. die Betreiberin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Fälschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden. 7. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde, 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fährlässig - angeforder hat. (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammtungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen). 7. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr abgegebene oder ihr mitgetellte Erklärung übernommen hat, 8. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haffet. 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fährlässig - angeforder hat. 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fährlässig - angeforder hat. 9. debührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Veranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).		a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,				
 4. die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, 5. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde. 5. die Betreitberin oder der Betrieber eines TPS-eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreitberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreitberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreitberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreitberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreitberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreitberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreitberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreitberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreitberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreitberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreitberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreitberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreitber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder boswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden. 7. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde, 8. die Person, die die Feuenwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat. (3) Gebührenschuldne bei Brandssicherheitsdiensten sind die Veranstalltungen, Nessen, Markte und vergleichbare Veranstalltungen, Zirkusveranstalltungen, Messen, Markte und vergleichbare Veranstalltungen, Des zen Markte und vergleichbare Veranstalltungen, Messen, Markte und vergleichbare Veranstalltungen). 2. wer die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentumerinnen und Eigentumer, Besitzerinnen und Besitzer,<td></td><td>Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des</td>		Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des				
 4. die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, 5. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde. 5. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde. 6. die Betreiberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreiberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 6. die Betreiberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, 7. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen berins TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden. 7. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behorde, 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat. (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Veranstalterinnen und Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine großere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen), 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklarung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentumerinnen und Eigentumer, Besitzerinnen und Besitzer, 		c) Brandmeldeanlagen				
 5. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde. 6. die Betreiberin oder der Betrieb zugeordnet werden kann, technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden. 7. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde, 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat. (3) Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes ist kostenpflichtig: 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentumer, Besitzerinnen und Besitzer, 	die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,	wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder				
6. die Betreiber in oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden. 7. in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde, 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat. (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Veranstalterinnen und Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen). 3. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer,		auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in				
Behörde, 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat. (3) Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes ist kostenpflichtig: 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Veranstaltungen und Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen). (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer,	Behorde.	technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen				
Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat. (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen). 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer,						
 (3) Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes ist kostenpflichtig: 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. 4. Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen). 4. Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen). 4. Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, 						
 wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. Wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. Wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen). (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, 	(3) Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes ist kostenpflichtig:	Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei				
 ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, 	wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie	wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare				
Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer,						
	3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.					
von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung	(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.	Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte				

(HBO) in der jeweils geltenden Fassung. (5) Gebührenschuldner für die Kosten, die aus dem Betrieb einer Brandmeldezentrale entstehen, sind die Aufgeschalteten, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde. (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (7) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt. § 3 Grundlagen für die Gebührenbemessung § 3 Grundlagen der Gebührenbemessung (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht Feuerwehrgebührenordnung erbracht werden, gilt das anliegende werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Kostenverzeichnis. Für Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach sind, werden Kosten erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der vergleichbaren Leistungen zu bemessen sind. zu prüfenden Geräte und Einrichtungen. (2) Die Höhe der Gebühr für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der aufgewendeten Zeit, nach Art (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für und Zahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte und Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten sonstigen Hilfsmitteln oder nach Art und Zahl der zu prüfenden oder berechnet. gestellten Geräte. Personal- und Sachkosten im Rahmen dieser Gebührensatzung sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen. Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmitteln nach eigenem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung. (3) Für die Berechnung der Gebühr für Leistungen der Feuerwehr werden die (3) Bei der Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Zeit und die Wegstrecke vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr zugrundegelegt. Für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz werden Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle. zusätzlich die Zeiten der Vor- und Nachbereitung berechnet. spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache Für die erste angefangene Stunde werden die Stundensätze voll berechnet. zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit Bei längerer Inanspruchnahme als eine Stunde werden für jede weitere notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem angefangene Stunde anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so bis zu 15 Minuten keine Kosten. über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes. beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes

über 30 Minuten der volle Stundensatz

und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die

Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

berechnet.	
	(4) Bei der Berechnung der Gebühren für Brandsicherheitsdienste (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum von Beginn bis zur Beendigung des Brandsicherheitsdienstes zugrunde gelegt. Der Brandsicherheitsdienst beginnt im Regelfall mit den Vorbereitungen auf der Feuerwache, spätestens mit der Abfahrt von dort zum Veranstaltungsort. Er ist mit Rückkunft auf der Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß Gebührenverzeichnis erhoben. Brandsicherheitsdienste sind regelmäßig zu planen/vorzubereiten. Für die Planung/Vorbereitung von Brandsicherheitsdiensten werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.
	(5) Für die Berechnung der Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau (§ 2 Abs. 4) werden die Gebühren für die Zeit der Vor- und Nachbereitung (inkl. Nachschauen) der Gefahrenverhütungsschau und die Begehung des Objektes nach § 3 Abs. 2 berechnet. Die Vorbereitung beginnt im Regelfall mit der Aktenrecherche, spätestens mit der Einsichtnahme in die Baugenehmigung und ggf. in das Brandschutzkonzept des Objektes. Die Begehung umfasst die effektive Zeit der Überprüfung des Gebäudes inklusive der Nachbesprechung. Die Nachbereitung umfasst u.a. die Anfertigung des Mangelberichts, die Datenpflege und ggf. die Zeit für notwendige Beratungsleistungen. Werden im Rahmen der Mangelbeseitigung Fristverlängerungen beantragt, weitere Beratungsleistung erbracht oder eine Nachschau durchgeführt, werden diese nach Zeitaufwand berechnet. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß Gebührenverzeichnis erhoben.
	(6) Für die Gestellung von Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamten bei Veranstaltungen erfolgt die Gebührenerhebung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 dieser Satzung. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß Gebührenverzeichnis erhoben.
	(7) Für die Berechnung der Gebühr für sonstige Leistungen (wie z.B. Beratungen, Stellungnahmen, Beurteilungen - siehe Punkt 9.4 Gebührenverzeichnis) gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 bis 6 entsprechend.
	(8) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
§ 4 Auslagen	§ 4 Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Leistung der Feuerwehr entstehen, werden als Auslagen erhoben.	(1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.	(2) Dauert ein Einsatz, ein Brandsicherheitsdienst oder die Gestellung von Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamten ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.
(3) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Leistung gebührenfrei ist. § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung bleibt unberührt.	Weggefallen
§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld	§ 5 Entstehung der Gebührenschuld
(1) Die Gebühren entstehen mit der Durchführung der Leistung der Feuerwehr.	(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.	(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
(3) Die Kostenschuld wird durch Kostenbescheid festgesetzt. Sie wird fällig mit Bekanntgabe des Kostenbescheides, sofern darin keine andere Fälligkeit angegeben ist.	(3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren für eine Gefahrenverhütungsschau entsteht mit Beginn der Vorbereitung einer Gefahrenverhütungsschau.
	(4) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren für einen Brandsicherheitsdienst sowie die Gestellung von Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamten entsteht im Regelfall mit Beginn der Vorbereitung auf der Feuerwache, spätestens beim Verlassen der Feuerwache.
	(5) In anderen Fällen entsteht die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Sofern bei Rücknahme eines Antrages oder einer Beauftragung mit der Leistung oder der sachlichen Bearbeitung des Antrages oder der Beauftragung bereits begonnen worden ist, wird eine Gebühr in Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlichen aufgewendeten Zeit und des aufgewendeten Materials erhoben.
§ 6 Sicherheitsleistungen	§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Ausführung einer Leistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG oder eine Überlassung von Geräten kann, soweit kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung der Zahlungspflichtigen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten für die Gebühren abhängig gemacht werden.	Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.
§ 7 Billigkeitsregelung	§ 7 Härtefälle
Auf Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners kann die Stadt die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.	Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.
§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass	§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen
Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.	Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen
§ 9 Haftung	(Bisherige Fassung § 6) § 9 Sicherheitsleistungen
(1) Für Schäden, die durch Angehörige der Feuerwehr bei der Leistungserbringung verursacht werden, haftet die Landeshauptstadt Wiesbaden nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.	Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten, kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht
(2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden ist, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.	werden.
(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.	
(4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Kostenschuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.	

8	11	1	In	k	ra	ft	tr	۵t	Δ	n

- (1) Diese Feuerwehrgebührenordnung (FGO) tritt am 01. September 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren in Wiesbaden vom 23.11.1994 (veröffentlicht am 30. November 1994 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung Mainzer Anzeiger) sowie die Gebührenordnung für die Brandverhütungsschau in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 30. Juni 1972 (veröffentlicht am 11. Juli 1972 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung Mainzer Anzeiger) außer Kraft.
- § 10 In-Kraft-Treten
- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Leistungen der Feuerwehr in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Feuerwehrgebührenordnung) vom 17. September 2002 (veröffentlicht am 27. September 2002 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2004 (veröffentlicht am 27. Juli 2004 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt) außer Kraft.